

Antrag auf Zulassung

einer inländischen oder sonstigen Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b Abs. 2 BRAO

An den Vorstand der
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Freiligrathstr. 25
40479 Düsseldorf

Ort, Datum

Bei Übermittlung per beA: bitte alle Anlagen als separate Anlagen senden

- Ich/Wir beantrage/n die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft **1** *) in der Rechtsform einer
- GmbH
 - AG
 - PartG mbB
 - PartG
 - GbR
 - sonstige Rechtsform: _____

I. Angaben zur Berufsausübungsgesellschaft

1	Name (vollständige Bezeichnung)			
2	Sitz der Gesellschaft			
3	Registernummer (soweit vorhanden)	4	Registergericht bzw. Behörde	
5	Art der Gesellschaft	Es handelt sich um eine <input type="checkbox"/> Gesellschaft nach deutschem Recht <input type="checkbox"/> Europäische Gesellschaft (z.B. SE) <input type="checkbox"/> Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union bzw. eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums Ländername: _____ 2		
6	Gegenstand der Berufsausübungsgesellschaft 3	<input type="checkbox"/> Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten <input type="checkbox"/> ggf. zusätzlich: _____		

7	Anzahl der Gesellschafterinnen /Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft . . . (§ 59o Abs. 4 BRAO) ,	
7a	davon nicht Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt	

*) Die Ziffersymbole - **1** - verweisen auf die zu beachtenden Erläuterungen, die diesem Antragsformular anliegen.

8	Anzahl der Geschäftsführerinnen /Geschäftsführer der Berufsausübungsgesellschaft, die nicht Gesellschafter sind 4 (§ 59o Abs. 4 BRAO)	
9	Anzahl der Berufsträgerinnen /Berufsträger i.S.v. § 59c Abs. 1 Satz 1 BRAO der Berufsausübungsgesellschaft 4 (§ 59o Abs. 2 BRAO)	
10	Mittelbar beteiligte Personen (§ 59g Abs. 1 S.1 Nr.3 BRAO)	

II. Angaben zur Kanzleianschrift **5**

1	Straße, Hausnummer	
2	Postleitzahl, Ort	
3	Telekommunikationsdaten	Telefon Telefax E-Mail Internetadresse

Zweigstellen wurden/werden eingerichtet? ja nein → wenn ja, bitte Anlage **B** verwenden. **5**

III. Gesellschafterinnen / Gesellschafter

Für die Gesellschafterinnen / Gesellschafter (natürliche Personen) bitte **Anlage C** verwenden. **6 7**

Juristische Personen als Gesellschafter? ja nein → wenn ja, bitte Anlage **D** verwenden.

IV. Mitglieder des Geschäftsführungsorgans **6 7**

Es besteht ein Geschäftsführungsorgan ja nein → wenn ja: Diesem gehören Mitglieder an, die nicht Gesellschafter:in sind (Fremdgeschäftsführer:in) ja nein → wenn ja, bitte **Anlage E** verwenden.

V. Mitglieder in Aufsichtsorganen

Es besteht ein Aufsichtsorgan ja nein → wenn ja, bitte **Anlage F** verwenden. **6**

VI. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte (falls vorhanden)

Es gibt Prokuristen und/oder Handlungsbevollmächtigte ja nein → wenn ja, bitte **Anlage G** verwenden.

VII. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr i. H. v. EUR 600,00 für bis zu 10 Gesellschafter, sowie ggf i. H. v. EUR 30,00 für weitere Gesellschafterinnen/Gesellschafter wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid, der nach Eingang des Antrags erstellt und versandt wird, erhoben.

VIII. Anlagen

Folgende Anlagen füge/n ich/wir diesem Antrag bei:

GmbH	AG	PartG mbB	PartG	GbR	Sonstige Rechtsform	Anlage
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Kopie eines aktuellen Registerauszugs, nicht älter als sechs Monate
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Berufshaftpflichtversicherung oder vorläufige Deckungszusage (§§ 59n, 59o BRAO) 4 , nicht älter als drei Monate
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei nichtanwaltlichen Gesellschaftern oder Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen, als Nachweis der Berufszugehörigkeit eine Mitgliedsbescheinigung der zuständigen Kammer (bei verkammerten Berufen), ansonsten Qualifikations- oder Tätigkeitsnachweise zum Beleg einer Tätigkeit i. S. v. § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO.
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sofern die Gesellschaft nicht registergängig ist: von einem Notar beglaubigte Kopie des Personalausweises für alle nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen/Gesellschafter sowie Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anlage A Fragebogen zum Antrag auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anlage B 8 Zweigstellen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anlage C 6 Gesellschafterinnen/Gesellschafter Bei nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern: Bitte auch Anlage H ausfüllen .
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anlage D 9 Berufsausübungsgesellschaften als Gesellschafter (§ 59i Abs. 1 Satz 1 BRAO)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anlage E 6 Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, die nicht zugleich Gesellschafter:in sind (Fremdgeschäftsführer:in) Soweit diese nicht zur Anwaltschaft zugelassen sind: Bitte auch Anlage H ausfüllen .
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anlage F 6 Mitglieder des Aufsichtsorgans Bei nichtanwaltlichen Mitgliedern des Aufsichtsorgans: Bitte auch Anlagen H ausfüllen .
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anlage G Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anlage H Personalbogen für nichtanwaltliche Gesellschafterinnen/Gesellschafter, Mitglieder eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans, vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen/Gesellschafter
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anlage I Fragebogen für anwaltliche Gesellschafterinnen/Gesellschafter, Mitglieder eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans, vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen/Gesellschafter, die nicht Mitglied der RAK Düsseldorf sind
<p>Entsprechend § 59g Abs. 1 Satz 2 BRAO behält sich die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf im Einzelfall vor, auch eine beglaubigte Gesellschafterliste oder den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Berufsausübungsgesellschaft, für welche die Zulassung beantragt wird, als Nachweis anzufordern.</p>						

Erläuterungen

zum Antrag auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft

1. Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer zu richten, in deren Bezirk der Sitz der Gesellschaft eingerichtet werden soll.

Der Zulassungsantrag soll unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes gestellt werden. Beantworten Sie alle gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig. Reicht der vorgesehene Platz in den Formularen nicht aus, ergänzen Sie Ihre Angaben bitte auf einem Beiblatt.

Der Zulassungsantrag nebst Anlagen ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben bzw. mit qualifizierter elektronischer Signatur von den vertretungsberechtigten Personen der Berufsausübungsgesellschaft in vertretungsberechtigter Anzahl an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, zu senden.

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft mit bis zu zehn Gesellschafterinnen / Gesellschaftern eine Gebühr in Höhe von 600,00 €. Für weitere Gesellschafterinnen / Gesellschafter erhöht sich die Gebühr um jeweils 30,00 € (§ 1 Abs. 8 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf). Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des jeweiligen Antrags bei der Rechtsanwaltskammer oder mit Kenntnis der Rechtsanwaltskammer von den die Gebühr auslösenden Umständen (§ 8 Abs. 1 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf).

Die Gebühr wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid, der nach Eingang des Antrags erstellt und versandt wird, erhoben.

2. Einzelerläuterungen *

1 Die Möglichkeiten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, sich mit anderen freien Berufen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zu verbinden, wurden durch das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ (sog. „große“ BRAO-Reform) wesentlich erweitert und erleichtert. Es tritt am 01.08.2022 in Kraft. Neu eingeführt wird der Begriff der **Berufsausübungsgesellschaft** (§ 59b BRAO), die nach § 59f BRAO grundsätzlich der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer bedarf.

Keiner Zulassung bedürfen nach § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO lediglich Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt (also die klassische Sozietät in Form einer GbR oder die Partnerschaftsgesellschaft) und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines bereits bisher sozietätsfähigen Berufs angehören (§ 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BRAO). Diese Gesellschaften können die Zulassung jedoch gem. § 59f Abs. 1 Satz 3 BRAO freiwillig beantragen, etwa, weil sie ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für die Gesellschaft wünschen.

Nur solche Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Rechtsanwälte sind, dürfen die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ führen (**§ 59p BRAO**). Dabei ist die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ nicht wie bislang an die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geknüpft, sondern steht Berufsausübungsgesellschaften gleich welcher Rechtsform offen.

2 Nach § 59b Abs. 2 BRAO können sich Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung nicht nur in der Form von Gesellschaften nach deutschem Recht organisieren, zulässige Rechtsformen sind auch Europäische Gesellschaften und Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht a) eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Aufgrund der europäischen Niederlassungsfreiheit können daher nunmehr Gesellschaften mit Registersitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat ihren Verwaltungssitz unter Wahrung ihres ausländischen Gesellschaftsstatuts in die Bundesrepublik Deutschland verlegen. Zur Wahl stehen dabei jedoch nur solche Gesellschaftsformen, die nach dem jeweiligen Gründungsstatut für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs beziehungsweise die Ausübung freier Berufe offenstehen.

Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gilt § 207a BRAO. **Hierfür verwenden Sie bitte ein gesondertes Zulassungs-/Aufnahmeformular. Sie finden dieses demnächst auf unserer Website unter www.rak-dus.de.**

* Diesem Antrag liegt die BRAO in der Fassung ab 01.08.2022 zugrunde, auch wenn die Vorschriften noch nicht in Kraft getreten sind.

3 § 59c Abs. 2 Satz 1 und 2 BRAO regelt die zulässigen Unternehmensgegenstände interprofessioneller Berufsausübungsgesellschaften. Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der §§ 59b, 59c BRAO müssen jedenfalls immer auch auf die Beratung und Vertretung von Rechtsangelegenheiten gerichtet sein, denn nur dann handelt es sich um eine Berufsausübungsgesellschaft, die der Ausübung des Berufs der darin verbundenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten dient.

§ 59c Abs. 2 Satz 2 BRAO stellt klar, dass interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften nicht nur darauf ausgerichtet sein müssen, Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten zu erbringen, sondern in ihnen auch Tätigkeiten ausgeübt werden können, die den Berufen der nichtanwältlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter zuzuordnen sind. Möglich bleiben Einschränkungen der Ausübung der nichtanwältlichen Berufe in einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft durch das jeweilige Berufsrecht. Die Regelung des § 59c Abs. 2 Satz 2 BRAO lässt damit die bereits bislang geltende Rechtslage zur Berufsausübung von interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften unter Beteiligung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unverändert. Die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes um die Ausübung des jeweiligen anderen Berufs ist jedoch nicht zwingend. So kann etwa die Ausübung des sozietätsfähigen Berufs auf eine gutachterliche und beratende Tätigkeit beschränkt bleiben.

4 Berufsausübungsgesellschaften sind nach § 59n BRAO verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine zugelassene oder nicht zugelassene Berufsausübungsgesellschaft handelt. Keinen Unterschied macht auch, ob die Gesellschaft haftungsbeschränkt ist oder nicht.

Für Berufsausübungsgesellschaften, in denen **mehr als zehn Personen anwaltlich oder in einem Beruf nach § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO tätig** sind und bei denen für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird, beträgt die **Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall EUR 2.500.000,00**.

Es gilt für haftungsbeschränkte Gesellschaften eine niedrigere Versicherungssumme von EUR 1 Million, wenn **nicht mehr als zehn Personen** anwaltlich oder in einem rechts- und wirtschaftsberatenden oder sonstigen sozietätsfähigen freien Beruf (§ 59o Abs. 2 i. V. m. § 59c Abs. 1 Satz 1 BRAO) in der Gesellschaft tätig sind. Die Anzahl der Personen ergibt sich aus der Kopffzahl der Berufsträgerinnen und Berufsträger, d. h. es ist unerheblich, ob es sich um Teilzeitkräfte handelt.

Für alle Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt die Mindestversicherungssumme 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall. Dies trifft beispielsweise auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) oder Partnerschaftsgesellschaften (**ohne** beschränkte Berufshaftung) zu.

Berufsausübungsgesellschaft	Mindestversicherungssumme	Vorschrift
≤ 10 Berufsangehörige mit Haftungsbeschränkung	EUR 1 Million	§ 59o Abs. 2 BRAO
≥ 10 Berufsangehörige mit Haftungsbeschränkung	EUR 2,5 Millionen	§ 59o Abs. 1 BRAO
ohne Haftungsbeschränkung	EUR 500.000	§ 59o Abs. 3 BRAO

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Ist eine Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafter, so ist bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung nicht die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft, sondern die Zahl ihrer Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, maßgeblich. Die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

Die Rechtsanwaltskammer muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens prüfen, ob die Berufsausübungsgesellschaft über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt. Im Zulassungsantrag ist daher anzugeben:

- Gesamtanzahl der Berufsträgerinnen / Berufsträger i.S.v. § 59c Abs. 1 Satz 1 BRAO (hierzu zählen nicht nur alle sozietätsfähigen Berufe, sondern auch alle Formen der Tätigkeit, insb. auch angestellte Berufsträger*innen), § 59o Abs. 2 BRAO
- Anzahl der Gesellschafterinnen / Gesellschafter in der Berufsausübungsgesellschaft, § 59o Abs. 4 BRAO
- Anzahl der Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer in der Berufsausübungsgesellschaft, die nicht Gesellschafter sind, § 59o Abs. 4 BRAO

Bitte beachten Sie: Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes (§ 59n Abs. 3 BRAO).

5 Nach § 59g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO sind im Zulassungsantrag alle Geschäftsanschriften der Niederlassungen der Berufsausübungsgesellschaft anzugeben. Neben dem Hauptsitz sind daher auch alle weiteren Geschäftsanschriften aufzuführen. § 59m Abs. 2 BRAO verweist für Berufsausübungsgesellschaften auf § 27 Abs. 2 BRAO. Damit können Berufsausübungsgesellschaften an den weiteren Geschäftsanschriften Zweigstellen einrichten. Unter einer Zweigstelle versteht man im anwaltlichen Berufsrecht einen weiteren Standort, der an eine Hauptkanzlei angegliedert und von dieser abhängig ist. An die Zweigstelle werden die gleichen sachlichen, personellen und organisatorischen Mindestanforderungen nach §§ 27 BRAO, 5 BORA geknüpft wie an die Hauptkanzlei. Der berufsrechtliche Begriff der Zweigstelle unterscheidet sich nicht von dem gesellschaftsrechtlichen Begriff der Zweigniederlassung (sowohl selbständige als auch unselbständige Zweigniederlassungen werden erfasst).

6 Die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft kann nach § 59f Abs. 2 BRAO nur erteilt werden, wenn neben der Berufsausübungsgesellschaft auch die Gesellschafterinnen / Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane die Voraussetzungen der §§ 59b, 59c, des § 59d Absatz 5, der §§ 59i und 59j erfüllen. Nach § 59g BRAO kann die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft ausgesetzt werden, wenn gegen einen Gesellschafter oder ein Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans ein auf Rücknahme oder Widerruf seiner Zulassung oder Bestellung gerichtetes Verfahren betrieben wird oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen worden ist.

Insbesondere muss die Rechtsanwaltskammer nach § 59c Abs. 1 S. 2 BRAO prüfen, ob in einer / einem Gesellschafterin / Gesellschafter ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 BRAO zur Versagung der Zulassung führen würde.

Aus diesem Grund müssen neben den Angaben zu Name und Beruf von allen nichtanwaltlichen Gesellschafterinnen / Gesellschaftern sowie Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowohl ein Fragebogen zu den Voraussetzungen der §§ 59b, 59c, des § 59d Absatz 5, der §§ 59i und 59j als auch ein Personalbogen ausgefüllt werden.

Bei Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem EuRAG oder gemäß § 206 BRAO berechtigt wären, sich im Bundesgebiet zuzulassen, sind folgende Nachweise beizufügen:

- a) Nachweis über die Staatsangehörigkeit (begl. Kopie eines gültigen Identitätspapiers).
- b) Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsberuf in Form eines sog. „Certificate of Good Standing“.

7 Nach § 31 Abs. 1 BRAO führen die Rechtsanwaltskammern elektronische Verzeichnisse der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, deren Sitz sich in ihrem Bezirk befindet. In diese Verzeichnisse sind sowohl die Gesellschafter als auch die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane (einschließlich der vertretungsberechtigten Gesellschafter bei Personengesellschaften) einzutragen, § 31 Abs. 3 BRAO.

Bei Gesellschaften, die bereits in einem (anderen) Register registriert sind, müssen die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie die Gesellschafterinnen und Gesellschafter keinen Identitätsnachweis vorlegen. Bei nicht registergängigen Gesellschaften hingegen müssen alle in die Verzeichnisse einzutragenden nichtanwaltlichen Personen einen Identitätsnachweis (Identifizierung durch Notar oder ähnliches) den Antragsunterlagen beilegen.

8 Für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft wird verpflichtend ein beA eingerichtet (§ 31b BRAO). Zusätzlich können für im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstellen fakultativ weitere Gesellschaftspostfächer beantragt werden, vgl. § 31b Abs. 4 BRAO.

Damit eine Kommunikation über das beA der Gesellschaft möglich ist, ist eine Erstregistrierung für das Kanzlei-Postfach erforderlich. Die beA-Postfächer werden von der Bundesrechtsanwaltskammer in Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer organisiert. Sobald uns die SAFE-IDs für die Kanzlei-beAs vorliegen, werden wir Sie gesondert darüber informieren.

Hinweis: Das persönliche Postfach für die Rechtsanwältin und den Rechtsanwalt bleibt zusätzlich erhalten.

9 Nach § 59i Abs. 1 Satz 1 BRAO können **zugelassene Berufsausübungsgesellschaften** Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein. Bei gesetzlichen Voraussetzungen, die in der Person der Gesellschafter oder der Mitglieder der Geschäftsführung erfüllt sein müssen, kommt es in den Fällen des Satzes 1 auf die Gesellschafter und die Geschäftsführung der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft an. Haben sich Rechtsanwälte, Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufe sowie Berufsausübungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllen, zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet.

Nach § 59i Abs. 2 bis 5 BRAO müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein: Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sein. Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten. Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden. Dritte dürfen nicht am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft beteiligt werden. Sofern Gesellschafter die Voraussetzungen des § 59c Absatz 1 nicht erfüllen, haben sie kein Stimmrecht. Gesellschafter können nur stimmberechtigte Gesellschafter zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigen.

Voraussetzung ist nach § 59 b Abs.1, § 59 c Abs.1 BRAO jedoch stets, dass mindestens eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt oder eine niedergelassene europäische Rechtsanwältin oder ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt persönlich Gesellschafterin oder Gesellschafter ist. Eine Berufsausübungsgesellschaft, deren Gesellschafterkreis sich allein aus Berufsausübungsgesellschaften zusammensetzt, ist somit nicht zulässig.

- 10** Nach § 59g Abs. 2 BRAO kann die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft ausgesetzt werden, wenn gegen einen Gesellschafter oder ein Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans ein auf Rücknahme oder Widerruf seiner Zulassung oder Bestellung gerichtetes Verfahren betrieben wird oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen worden ist.

Fragebogen

zum Antrag auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft

1. Antragstellerin

Name / Firma	
--------------	--

2. Allgemeine Fragen

1	Hat die Berufsausübungsgesellschaft bereits bei einer anderen Rechtsanwaltskammer einen Antrag auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft gestellt?	§ 33 Abs. 3 Nr. 3 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja bei der RAK:
2	Ist die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft bereits einmal versagt, widerrufen (auch aufgrund Verzichts) oder zurückgenommen worden?	§ 59f Abs. 2 Nr. 1 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja von der RAK:
3	Sind die unter III. des Antrags genannten Personen in der Gesellschaft tätig?	§ 59f Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 59b BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4	a) Sind die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft geordnet? b) Ist über das Vermögen der Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ist die Gesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO) eingetragen? c) Ist die Gesellschaft durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt?	§ 59f Abs. 2 Nr. 2 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Erläuterungen auf gesondertem Blatt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Erläuterungen auf gesondertem Blatt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Erläuterungen auf gesondertem Blatt
5	Hat die Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden?	§ 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6	Hat die Gesellschaft durch geeignete gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen sichergestellt, dass sie für die Erfüllung von anwaltlichen Berufspflichten sorgen kann?	§ 59e Abs. 2 Satz 2 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> betrifft uns nicht, da nur Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte Gesellschafterinnen/Gesellschafter sind.
7	Ist die Gesellschaft an Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung beteiligt?	§ 59i Abs. 1 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Erläuterungen auf gesondertem Blatt
8	a) Werden Anteile der Gesellschaft für Rechnung Dritter gehalten? b) Sind Dritte am Gewinn der Gesellschaft beteiligt?	§ 59i Abs. 3 Satz 1 BRAO § 59i Abs. 3 Satz 2 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja falls ja: von wem und welche? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja falls ja: wer und inwiefern? Erläuterungen auf gesondertem Blatt

9	Gehören dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl an?	§ 59j Abs. 3 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
10	Ist die Unabhängigkeit der unter III. und IV. genannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der Ausübung ihres Rechtsanwaltsberufes gewährleistet?	§ 59j Abs. 6 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
11	Sind Einflussnahmen der Gesellschafter namentlich durch Weisungen, vertragliche Bindungen oder wirtschaftliche Verflechtungen ausgeschlossen?	§ 59j Abs. 6 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
12	Übt einer der unter III. des Antrages Genannten neben der Tätigkeit in der Gesellschaft noch eine weitere Tätigkeit aus?	§ 59c Abs. 1 Satz 2 BRAO § 59j Abs. 2 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Erläuterungen auf gesondertem Blatt
13	Sieht der Gesellschaftsvertrag den Ausschluss von Gesellschaftern vor, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in der BRAO oder BORA normiert sind, verstoßen?	§ 59d Abs. 5 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Zweigstellen 5

1. Zweigstelle

1	Straße, Hausnummer	
2	Postleitzahl, Ort	
3	Telekommunikationsdaten	Telefon E-Mail Internetadresse Telefax

für diese Zweigstelle wird ein zusätzliches beA beantragt. 8

2. Zweigstelle

1	Straße, Hausnummer	
2	Postleitzahl, Ort	
3	Telekommunikationsdaten	Telefon E-Mail Internetadresse Telefax

für diese Zweigstelle wird ein zusätzliches beA beantragt. 8

3. Zweigstelle

1	Straße, Hausnummer	
2	Postleitzahl, Ort	
3	Telekommunikationsdaten	Telefon E-Mail Internetadresse Telefax

für diese Zweigstelle wird ein zusätzliches beA beantragt. 8

4. Zweigstelle

1	Straße, Hausnummer	
2	Postleitzahl, Ort	
3	Telekommunikationsdaten	Telefon E-Mail Internetadresse Telefax

für diese Zweigstelle wird ein zusätzliches beA beantragt. 8

→ Bei weiteren Zweigstellen bitte diese Seite kopieren und Angaben im Formular eintragen.

Anlage C

Gesellschafterinnen / Gesellschafter 6

1	Name, Vorname	
2	Beruf (Nachweis erforderlich)	
3	Kammerzugehörigkeit und Mitgliedsnummer (sofern Mitglied einer Kammer)	
4	Aufsichtsbehörde / Registrierungsstelle	
5	vertretungsberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6	ggf. sonstige Funktionen innerhalb der BAG	<input type="checkbox"/> Geschäftsführer:in <input type="checkbox"/> sonstiges:

1	Name, Vorname	
2	Beruf (Nachweis erforderlich)	
3	Kammerzugehörigkeit und Mitgliedsnummer (sofern Mitglied einer Kammer)	
4	Aufsichtsbehörde / Registrierungsstelle	
5	vertretungsberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6	ggf. sonstige Funktionen innerhalb der BAG	<input type="checkbox"/> Geschäftsführer:in <input type="checkbox"/> sonstiges:

1	Name, Vorname	
2	Beruf (Nachweis erforderlich)	
3	Kammerzugehörigkeit und Mitgliedsnummer (sofern Mitglied einer Kammer)	
4	Aufsichtsbehörde / Registrierungsstelle	
5	vertretungsberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6	ggf. sonstige Funktionen innerhalb der BAG	<input type="checkbox"/> Geschäftsführer:in <input type="checkbox"/> sonstiges:

→ **Bei weiteren Gesellschafterinnen / Gesellschaftern (natürliche Personen) bitte diese Seite kopieren und Angaben im Formular eintragen.**

Berufungsausübungsgesellschaften als Gesellschafter *) (§ 59i Abs. 1 Satz 1 BRAO)

1	Name oder Firma (vollständige Bezeichnung)			
2	Zugelassen bei Kammer			
3	Sitz der Gesellschaft			
4	Registernummer (soweit vorhanden)		5	Registergericht bzw. Behörde

1	Name oder Firma (vollständige Bezeichnung)			
2	Zugelassen bei Kammer			
3	Sitz der Gesellschaft			
4	Registernummer (soweit vorhanden)		5	Registergericht bzw. Behörde

1	Name oder Firma (vollständige Bezeichnung)			
2	Zugelassen bei Kammer			
3	Sitz der Gesellschaft			
4	Registernummer (soweit vorhanden)		5	Registergericht bzw. Behörde

1	Name oder Firma (vollständige Bezeichnung)			
2	Zugelassen bei Kammer			
3	Sitz der Gesellschaft			
4	Registernummer (soweit vorhanden)		5	Registergericht bzw. Behörde

*) **Nicht möglich z.B. bei einer Partnerschaft (§ 1 Absatz 1 Satz 3 PartGG), weil Partner einer Partnerschaftsgesellschaft nur natürliche Personen sein können.**

Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, die nicht zugleich Gesellschafter:in sind (Fremdgeschäftsführer) **6**

1	Name, Vorname	
2	Beruf (Nachweis erforderlich)	
3	Kammerzugehörigkeit und Mitgliedsnummer (sofern Mitglied einer Kammer)	
4	Aufsichtsbehörde / Registrierungsstelle	
5	Funktion in Berufsausübungs- gesellschaft (Bezeichnung des jeweiligen Gesellschaftsrechts)	<input type="checkbox"/> Geschäftsführerin / Geschäftsführer <input type="checkbox"/> Sonstiges _____

1	Name, Vorname	
2	Beruf (Nachweis erforderlich)	
3	Kammerzugehörigkeit und Mitgliedsnummer (sofern Mitglied einer Kammer)	
4	Aufsichtsbehörde / Registrierungsstelle	
5	Funktion in Berufsausübungs- gesellschaft (Bezeichnung des jeweiligen Gesellschaftsrechts)	<input type="checkbox"/> Geschäftsführerin / Geschäftsführer <input type="checkbox"/> Sonstiges _____

1	Name, Vorname	
2	Beruf (Nachweis erforderlich)	
3	Kammerzugehörigkeit und Mitgliedsnummer (sofern Mitglied einer Kammer)	
4	Aufsichtsbehörde / Registrierungsstelle	
5	Funktion in Berufsausübungs- gesellschaft (Bezeichnung des jeweiligen Gesellschaftsrechts)	<input type="checkbox"/> Geschäftsführerin/Geschäftsführer <input type="checkbox"/> Sonstiges _____

→ Bei weiteren Fremdgeschäftsführerinnen/Fremdgeschäftsführern bitte diese Seite kopieren und Angaben im Formular eintragen.

Mitglieder in Aufsichtsorganen

1	Name, Vorname	
2	Beruf (Nachweis erforderlich)	
3	Kammerzugehörigkeit und Mitgliedsnummer (sofern Mitglied einer Kammer)	
4	Aufsichtsbehörde / Registrierungsstelle	
5	Funktion in Berufsausübungs- gesellschaft (Bezeichnung des jeweiligen Gesellschaftsrechts)	

1	Name, Vorname	
2	Beruf (Nachweis erforderlich)	
3	Kammerzugehörigkeit und Mitgliedsnummer (sofern Mitglied einer Kammer)	
4	Aufsichtsbehörde / Registrierungsstelle	
5	Funktion in Berufsausübungs- gesellschaft (Bezeichnung des jeweiligen Gesellschaftsrechts)	

1	Name, Vorname	
2	Beruf (Nachweis erforderlich)	
3	Kammerzugehörigkeit und Mitgliedsnummer (sofern Mitglied einer Kammer)	
4	Aufsichtsbehörde / Registrierungsstelle	
5	Funktion in Berufsausübungs- gesellschaft (Bezeichnung des jeweiligen Gesellschaftsrechts)	

→ Bei weiteren Mitgliedern in Aufsichtsorganen bitte diese Seite kopieren und Angaben im Formular eintragen.

Anlage G

Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte

1	Name, Vorname	
2	Beruf (Nachweis erforderlich)	
3	Kammerzugehörigkeit und Mitgliedsnummer (sofern Mitglied einer Kammer)	
4	Aufsichtsbehörde / Registrierungsstelle	
5	Funktion in Berufsausübungs- gesellschaft (Bezeichnung des jeweiligen Gesellschaftsrechts)	

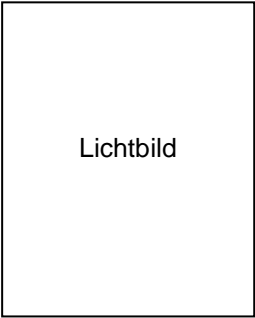
1	Name, Vorname	
2	Beruf (Nachweis erforderlich)	
3	Kammerzugehörigkeit und Mitgliedsnummer (sofern Mitglied einer Kammer)	
4	Aufsichtsbehörde / Registrierungsstelle	
5	Funktion in Berufsausübungs- gesellschaft (Bezeichnung des jeweiligen Gesellschaftsrechts)	

1	Name, Vorname	
2	Beruf (Nachweis erforderlich)	
3	Kammerzugehörigkeit und Mitgliedsnummer (sofern Mitglied einer Kammer)	
4	Aufsichtsbehörde / Registrierungsstelle	
5	Funktion in Berufsausübungs- gesellschaft (Bezeichnung des jeweiligen Gesellschaftsrechts)	

→ Bei weiteren Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten bitte diese Seite kopieren und Angaben im Formular eintragen

Personalbogen

- für nichtanwaltliche Gesellschafterinnen / Gesellschafter sowie
- nichtanwaltliche Mitglieder eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft i.S. § 59b BRAO (einschließlich der geschäftsführenden Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer Personengesellschaft)



1. Angaben zur Person

1	Name, Vorname, ggf. akad. Grad			
2	Geburtsname			
3	Geburtsdatum	4	Geburtsort	
5	Staatsangehörigkeit			
6	Wohnung	Straße, Hausnummer		
		Postleitzahl, Ort		
		<input type="checkbox"/> ich beabsichtige demnächst umzuziehen; meine Anschrift lautet ab Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort		
7	Kontaktdaten für Nachfragen (freiwillig)	Telefon E-Mail		

2. Angaben zum Beruf

1	Berufsbezeichnung	
2	Berufsaufsichtsbehörde (falls vorhanden)	

3. Angaben zur Kanzlei

1	Name der Berufsausübungsgesellschaft			
2	Anschrift der Berufsausübungsgesellschaft	Straße, Hausnummer		
		Postleitzahl, Ort		
		Telefon	Telefax	
		E-Mail	Internetadresse	
3	Funktion in der Berufsausübungsgesellschaft			

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1	Wird derzeit ein auf Rücknahme oder Widerruf Ihrer Zulassung oder Bestellung gerichtetes Verfahren betrieben?	§ 59g Abs. 2 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2	Wurde gegen Sie ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen?	§ 59g Abs. 2 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Die vorstehenden Fragen habe ich vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Eine Kopie meines Personalausweises habe ich beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage I

Fragebogen

- für anwaltliche Gesellschafterinnen/Gesellschafter, die nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sind sowie
- anwaltliche Mitglieder eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft i.S. § 59b BRAO (einschließlich der geschäftsführenden Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer Personengesellschaft), die nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sind

Angaben zur Person

1	Name, Vorname, ggf. akad. Grad	
2	Mitglied der Rechtsanwaltskammer	

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1	Wird derzeit ein auf Rücknahme oder Widerruf Ihrer Zulassung gerichtetes Verfahren betrieben?	§ 59g Abs. 2 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2	Wurde von der für Sie zuständigen Rechtsanwaltskammer ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen?	§ 59g Abs. 2 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Die vorstehenden Fragen habe ich vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Ort, Datum

Unterschrift